

Ergänzende Bedingungen

Strom und Gas der ENTEGA Plus GmbH, Darmstadt



Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat und die ENTEGA Plus GmbH (nachfolgend „ENTEKA“ genannt) die Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung bereits gegenüber dem Messstellenbetreiber, der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle gezahlt hat, so hat der Kunde der ENTEGA die gezahlten Kosten zu erstatten.

Abrechnung und Abschlagszahlungen

Der Gasverbrauch bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich einmal festgestellt und abgerechnet. Der Kunde zahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die ENTEGA. Die Abschläge enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend von einem jährlichen Turnus bietet ENTEGA unter Abschluss einer gesonderten Vereinbarung auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Überweisung oder per Lastschrift zu leisten. Die maßgeblichen Bankverbindungen der ENTEGA sind in den Vordrucken für Rechnungen und Abschläge ausgewiesen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der in den jeweiligen Rechnungen genannten Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der ENTEGA.

Preise bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, Zweit-/Zwischenrechnung und Sonstiges

	netto	brutto
Mahnung (Ausnahme: Erstmahnung, sofern nicht Verzug bereits ohne Mahnung eingetreten ist)	Die Berechnung erfolgt nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften.**	–
Rücklastkosten (zzgl. Fremdbankkosten)*	4,00 Euro**	–
Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung	Es werden die durch den Netzbetreiber bzw. dessen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird insbesondere von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.	
Auf Wunsch des Kunden erteilte zusätzliche Rechnungskopie/Zweitrechnung	4,20 Euro	5,00 Euro
Auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenabrechnung		
• bei Selbstablesung durch den Kunden	10,00 Euro	11,90 Euro
• bei Aablesung durch ENTEGA	Es werden die durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.	
Vom Kunden zu vertretende Rechnungsanpassung*	15,00 Euro	17,85 Euro
Adressfeststellungen*	5,00 Euro	5,95 Euro
	Zzgl. der durch das jeweilige Einwohnermeldeamt in Rechnung gestellten Kosten.	

* Dem Kunden ist bei den mit * gekennzeichneten Positionen jeweils gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer.

** Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA vom 1.11.2013.